

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 59
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	877
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 209). Vom 25. Februar 2010	880
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Angewandte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	882
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	886

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfach English, American and Anglophone Studies im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	890
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	892
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang Germanistik zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	895
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	897
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Geschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	900
Ordnung zur Änderung der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Geschichtswissenschaften in europäischer Perspektive ...	902
Vom 4. Februar 2010. Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. März 2010	905

	Seite
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	910
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Kunstgeschichte im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009. Vom 4. Februar 2010	913
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Philosophie zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	915
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie in 2-Fächer-Master-Studiengängen zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	918
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	921
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Religiöse Traditionen in Europa im 2-Fächer-Masterstudiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 4. Februar 2010	924
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	926

Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Romanistik (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 375). Vom 25. Februar 2010	929
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Slavische Kulturen im 2-Fächer-Master-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572). Vom 25. Februar 2010	931
Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Sportwissenschaft zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2009 (Dienstbl. S. 572)	932

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 19. März 2010 (Dienstbl. S. 572)

Vom 25. März 2010

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für den Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften den Grad des Master of Arts (M.A.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses „Kulturwissenschaften“ der Philosophischen Fakultäten I, II und III der Universität des Saarlandes.

§ 30

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus (vgl. § 18 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. einen Bachelor-Abschluss oder äquivalenten Hochschulabschluss schwerpunktmäßig in Kulturwissenschaften oder in einem verwandten Studiengang sowie
 2. die besondere Eignung zum Master-Studium. Diese wird in der Regel festgestellt anhand:
 - eines Bachelor-Abschlusses mit der Gesamtnote 2,3 oder besser sowie
 - des in Form eines Dossiers dokumentierten besonderen Studieninteresses.

Gemäß § 18 Abs. 2 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis muss in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nachgereicht werden.

(2) Für das Fachstudium werden gemäß § 18 Abs. 3 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung die folgenden inhaltlichen Qualifikationen vorausgesetzt:

- Kenntnisse des Englischen und einer weiteren modernen Fremdsprache gemäß Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch Schulzeugnisse oder ein Äquivalent, sowie
- Fachkompetenzen in den drei gewählten Kernfächern, nachgewiesen durch entsprechend erworbene Credit Points im Umfang von jeweils mindestens 12 CP.

Sofern diese Qualifikationen nicht vom ersten Semester an erforderlich sind, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. Zum Erwerb fehlender Fachkompetenzen werden im Wahlbereich spezielle Module angeboten.

§ 31

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 22 CP auf die Master-Arbeit.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. die Grundlagenphase, die aus den Modulen Kulturwissenschaftliche Methodik, Kulturtheorie und den Basismodulen 1 und 2 in den drei gewählten Kernfächern besteht und
2. die Profilierungsphase, die aus den Modulen des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs, dem Aufbaumodul sowie dem Master-Abschlussmodul mit der Master-Arbeit besteht.

§ 32

Art, Umfang und Bestehen von Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Paper, schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten, Projektarbeiten und -dokumentationen, Arbeitsproben, Praktikums- und Exkursionsberichte sowie kleinere schriftliche Hausaufgaben wie Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

(4) Zum Bestehen eines Moduls müssen alle seine Modulelemente bestanden sein. Ein Modulelement gilt als bestanden, wenn alle zugeordneten Teilprüfungen gemäß § 12 Abs. 6 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung bestanden wurden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 33

Prüfungssprache

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, können die Prüfungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird von den Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

§ 34

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 19 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- alle Aufbaumodule: Nachweis über die vorherige Absolvierung des Basismoduls 1 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Basismoduls 2 im jeweiligen Fach des kulturwissenschaftlichen Kernbereichs.

(2) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen in bestimmten Modulen sind darüber hinaus Kenntnisse des Lateinischen und Altgriechischen gemäß der folgenden Übersicht nachzuweisen.

	Basis- modul 1	Basis- modul 2	Aufbau- modul
A2. Alte Geschichte	Latein 3	Latein 3	Latein 3
A3. Antike Sprache, Literatur und Philosophie	Latein 3	Latein 3	Latein 3/ Griech. 3
A4. Klassische Archäologie	Latein 1	Latein 1	Latein 2
A5. Religion und Kultur der Bibel	Latein 1/ Griech. 1	Latein 1/ Griech. 1	Latein 1/ Griech. 3
B1. Geschichte des Christen- tums	Latein 1	Latein 1	Latein 3
B2. Geschichte des Mittelalters	Latein 2	Latein 2	Latein 2
C1. Kunstgeschichte	Latein 1	Latein 1	Latein 2
C7. Systematische Theologie	Latein 1	Latein 1	Latein 1

(3) Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Abs. 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten genannten Bedingungen durch den Nachweis über die vorherige Absolvierung der Basismodule 1 und 2 sowie die vorherige oder gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls in dem Kernfach, in dem die Master-Arbeit geschrieben werden soll.

§ 36

Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Historisch orientierte Kulturwissenschaften 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Die Master-Arbeit kann nur in dem Kernfach verfasst werden, in dem sowohl beide Basismodule als auch das Aufbaumodul absolviert wurden (die gleichzeitige Absolvierung des Aufbaumoduls ist gemäß § 35 möglich). Sie soll in ihrer thematischen Konzeption den interdisziplinären Charakter und die Forschungsorientierung des Studiengangs Historisch orientierte Kulturwissenschaften widerspiegeln.